

Hör die Stimmen, gib den Menschen rechten Lohn!

Hör's Gebet aus unsrer Mitten

Und gewähr, was wir erbitten:

Auf der Erde reichen Segen,

Nach dem Tod ein ewig Leben.

Kyrie eleison.

Quelle: Jelicz A. (Hg.) 1987: *Polnisches Mittelalter. Ein literarisches Lesebuch*. Frankfurt am Main, 143
(= Polnische Bibliothek).

Matthias I. Corvinus – ein ungarischer Renaissancefürst

Matthias I. Corvinus (latein.; rumän. Matei Corvin de Hunedoara, ungar. Mátyás I., eigentlich M. Hunyadi, auch M. Corvin; 1443–1490) wurde in Klausenburg (rumän. Cluj-Napoca, ungar. Kolozsvár) geboren. Sein Vater war der ungarische Reichsverweser János Hunyadi (rumän. Iancu Corvin de Hunedoara). Als Ladislaus V. Postumus (eigentlich Ladislaus von Habsburg, tschech. Vladislav, ungar. László) ohne Thronfolger starb, wählte der ungarische Adel 1458 Matthias aus dem Geschlecht der siebenbürgischen Hunyadi zum König. Seine Herrschaft wurde in der ungarischen Historiografie lange Zeit verklärt, da er der letzte einheimische König war, der zudem durch Eroberungen im Westen (Böhmen und Österreich) Ungarn für die Dauer seiner Herrschaft zu einer regionalen Großmacht werden ließ. Matthias' Machtansprüche mündeten wiederholt in Auseinandersetzungen mit Kaiser Friedrich III. (zugleich König von Ungarn) und der römisch-katholischen Kirche. Es folgt ein Brief Matthias' an Papst Sixtus IV. über die Frage der Investitur des Bistums Modrus (heute kroat. Modruš), der beispielhaft für die Ambitionen des ungarischen Königs ist.

Brief des Matthias Corvinus an Papst Sixtus IV. (1480)

Heiliger Vater und gnädigster Herr! Nachdem meine Gesandten, die sich in der Stadt aufhalten, um sich bei Eurer Heiligkeit um das mir gebührende Recht der Investitur zu bemühen, bei Eurer Heiligkeit Schritte unternahmen, damit ich in den Besitz des mir gebührenden Rechtes gelange, brachte ich nach Freiwerden des Modruser Bistums, über das ich durch glaubwürdige Mitteilungen gewisser Männer unterrichtet wurde, in Erfahrung, daß viele Hindernisse erhoben werden mit dem Ziele, mir das Recht der Investitur zu verweigern. Als mir dies zur Kenntnis kam, war ich sehr empört in der Überlegung, daß mir kein geringes Unrecht zugefügt wird, wenn Eure Heiligkeit oder Eurer Heiligkeit unterstehende Persönlichkeiten mein Recht bezweifeln; es hätte eher geziemt, daß unser Recht in Anbetracht meiner Verdienste dem Apostolischen Stuhl gegenüber gerade durch die apostolische Autorität verteidigt werde, wenn jemand es verletzen wollte. Wir hätten nicht erwartet, Heiliger Vater, daß jemand unser königliches Recht, bei dessen Wahrnehmung seit alten Zeiten keine Schwierigkeiten oder Gegensätze aufgetaucht sind, und dessen sich alle unsere Vorfahren und auch wir selbst uns frei bedienten und bedienen, mit der Zustimmung Eurer Heiligkeit zu unserm größten Mißfallen in der heutigen Zeit stören werde. Eure Heiligkeit werden ja wissen, oder von anderen gehört haben, daß das Temperament und die Natur unserer Ungarn so geartet ist, daß sie eher dreimal den katholischen Glauben verlassen und sich den Ungläubigen anschließen, bevor sie erdulden würden, daß

die kirchlichen Güter dieses Landes von dem Heiligen Stuhl ohne königliche Zustimmung verteilt werden. Damit diesem Streit kein weiteres Übel folge und irgendwelche Wirrnisse entstehen, in der Kenntnis dessen, was man bei Eurer Heiligkeit gegen mein Recht und gegen die alten Freiheiten meines Landes unternommen hat, erwählte ich, aufgrund meines Patronatsrechtes, das ich sowohl über diese Kirche wie über die anderen meines Reiches besitze, für das Modruser Bistum den Bruder Anton von Zare, den hochwürdigen und religiösen Mann, den Beichtvater meiner lieben Frau, der erlauchten Königin, und präsentiere ihn Eurer Heiligkeit zur Bestätigung als einen würdigen, sowohl nach seinen Sitten wie nach seiner Gelehrsamkeit untadeligen Mann, und ich bitte, daß Eure Heiligkeit bei Außerachtlassung einer jeglichen Gegenmeinung diesen Anton von Zare auf meinen rechtmäßigen Vorschlag in dem Stuhle des Modruser Bistums mit Eurer apostolischen Autorität bestätigen möge und keine Schwierigkeiten durch irgendeine Einmischung verursachen wolle; denn eins ist sicher: wer immer auch außer meinem Erwählten diese Diözese für sich erlangen möchte, wird sie nicht bekommen, und sollte darüber auch die Kirche ohne Bischof bleiben.

Quelle: Farkas J. v. (Hg.) 1955: *Ungarns Geschichte und Kultur in Dokumenten*. Wiesbaden, 34 f.

Die Gründung der Universität Pécs

Die Universität von Pécs (dt. hist. Fünfkirchen, latein. Quinque Ecclesiae) ist die älteste Ungarns. Die Stadt selbst geht auf die antike römische Siedlung Sopianae zurück. Im Jahr 1009 erhob König István I. (latein. Stephan) sie zum Bistum. Lajos I. (Ludwig der Große) gründete 1367 die Universität. Von circa 1543 bis 1686 war Pécs Teil des Osmanischen Reichs, welches die Schließung der Universität verfügte. Erst 1922 wurde die Einrichtung unter dem Namen „Janus-Pannonius-Universität“ (ungar. Janus Pannonius Tudományegyetem) wieder eröffnet. Die im Folgenden abgedruckte Gründungsurkunde zeigt die privilegierte Stellung von Universitäten im Mittelalter.

Die Gründungsurkunde der Universität Pécs (Fünfkirchen) 1367

Da uns vor kurzem in der Ratssitzung im Namen unseres lieben Sohnes in Christo, Ludwig, des erhabenen Königs von Ungarn, vorgetragen wurde, daß der König, der sich nicht nur um den Nutzen und Fortschritt seines Landes und der Einwohner des Königreichs Ungarn, sondern auch um den der anderen, benachbarten Provinzen in lobenswerter Weise bemüht, in der Stadt Fünfkirchen, die in dem genannten Lande liegt, und die unter den anderen hervorragt und zu diesem Zweck am geeignetsten ist, durch den Apostolischen Stuhl eine Universität mit allen zugelassenen Fakultäten errichten und verordnen zu lassen wünscht, damit dort der Glaube verbreitet, die Urteilskraft wachse und der menschliche Verstand zunehme, [...] bestimmen und verordnen wir, den Bitten des genannten Königs Gehör schenkend, auf den Rat unserer Brüder, daß in der genannten Stadt Fünfkirchen von nun an eine Universität bestehe, dort in ewige Zeiten gedeihe, sowohl mit einer kirchen- und bürgerrechtlichen wie mit jeder zugelassenen Fakultät – mit Ausnahme der theologischen –, und daß die Vortragenden und die Studenten sich daselbst aller Privilegien, Freiheiten und Immunitäten erfreuen und bedienen, die den Doktoren, Vortragenden und Studenten auf den Universitäten gebühren; und daß diejenigen, die an irgendeiner Fakultät ihre Studien erfolgreich beendet haben und um die Erlaubnis bitten, andere zu unterrichten und den Doktoren- oder Magistertitel